



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit  
Praxissemester mit den Studienrichtungen  
Nachrichtentechnik und Informationsverarbeitung an der  
Universität-Gesamthochschule-Paderborn Abteilung ...**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1987**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-27324**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung  
für den Studiengang Elektrotechnik  
mit Praxissemester  
mit den Studienrichtungen  
Nachrichtentechnik und Informationsverarbeitung  
an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn  
Abteilung Meschede  
mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“  
Vom 7. September 1987

7. September 1987

Jahrgang 1987

Nr.: **23**

Studienordnung  
für den Studiengang Elektrotechnik  
mit Praxissemester  
mit den Studienrichtungen  
Nachrichtentechnik und Informationsverarbeitung  
an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn  
Abteilung Meschede  
mit dem Abschluß "Diplom-Ingenieur"  
Vom 7. September 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW.S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1985 (GV.NW.S.765), und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20.11.1979 (GV.NW.S.964), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.1984 (GV.NW.S.800), hat die Universität-Gesamthochschule-Paderborn die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	3
2. Geltungsbereich	3
3. Ziel des Praxissemesters	4
4. Zulassungsvoraussetzungen	4
5. Organisatorische Abwicklung des Praxissemesters	4
5.1 Wahl des Studiengangs mit Praxissemester	4
5.2 Einordnung in das Studium, Dauer des Praxissemesters	4
5.3 Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb	4
5.4 Vorbereitung des Praxissemesters	5
5.5 Betreuung	5
5.6 Nachbereitung und Anerkennung des Praxissemesters	5
6. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangs- bestimmungen und Schlußformel	6

## 1. Vorbemerkung

An der Abteilung Meschede der Universität-Gesamthochschule-Paderborn wird neben dem Studiengang Elektrotechnik ein Studiengang Elektrotechnik mit Praxissemester angeboten. Dieser Studiengang ist dadurch gekennzeichnet, daß nach dem Grundstudium ein praktisches Studiensemester - Praxissemester - eingefügt ist. Die Dauer des Studiums verlängert sich dadurch um ein Semester.

Im übrigen entspricht der Studienverlauf dem des Studienganges ohne Praxissemester. Die dafür gültige Studien- und Prüfungsordnung gilt insoweit auch für den Studiengang mit Praxissemester.

## 2. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S.964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV.NW.S.800) und der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten-Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 das Studium für den Studiengang Elektrotechnik mit Praxissemester an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, Abteilung Meschede.

Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für das Studium im Studiengang Elektrotechnik mit den Studienrichtungen

Nachrichtentechnik und  
Informationsverarbeitung

## 3. Ziel des Praxissemesters

Das Praxissemester soll den Studenten an die Tätigkeiten des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Das kann in unterschiedlichen Betriebsbereichen wie z.B. Entwicklung, Arbeitsvorbereitung, Fertigung, Betrieb oder Prüffeld geschehen.

Es wird Wert darauf gelegt, daß der Student während des Praxissemesters insbesondere auch betriebliche Gegebenheiten und Zusammenhänge kennenlernt, die die Hochschule nicht oder nur unvollkommen simulieren kann. Dazu gehören

- soziologische Probleme (Gruppenarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen und Bereichen),
- technisch/wirtschaftliche Probleme (Kosten, Änderungsdienst, Terminplanung),
- strukturelle Probleme (Firmenaufbau, Organisation).

#### 4. Zulassungsvoraussetzungen

Zu einem vom Fachbereich 15 - Nachrichtentechnik - betreuten Praxissemester kann zugelassen werden, wer

- a) im Studiengang Elektrotechnik, Studienrichtung Nachrichtentechnik bzw. Informationsverarbeitung an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn, Abteilung Meschede eingeschrieben ist.
- b) mindestens drei Studiensemester ordnungsgemäß studiert hat und alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise, bis auf einen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen hat,
- c) die Entscheidung für den Studiengang mit Praxissemester fristgemäß getroffen hat.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß

#### 5. Organisatorische Abwicklung des Praxissemesters

##### 5.1 Wahl des Studienganges mit Praxissemester

Studenten, die den Studiengang mit Praxissemester absolvieren wollen, erklären dies frühestens am Ende des dritten Studiensemesters zum Einschreibungstermin für Praxissemester gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich. Die Erklärung ist für den Studenten verbindlich. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines Platzes für ein Praxissemester besteht damit nicht. Der Student bemüht sich in der Regel selbständig um einen Praxissemesterplatz. Dabei ist der Fachbereich behilflich. Soweit dem Fachbereich Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit den Bewerbern über deren Zuweisung.

##### 5.2 Einordnung in das Studium, Dauer des Praxissemesters

Das Praxissemester kann frühestens nach Abschluß des dritten Studiensemesters begonnen werden. Es dauert 22 Wochen und wird im Winter- oder Sommersemester durchgeführt.

##### 5.3 Anforderungen an den Ausbildungsbetrieb

Praxissemester können nur von Betrieben betreut werden, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung oder ihres Produktionsprogrammes ständig Mitarbeiter mit der Qualifikation eines Ingenieurs oder entsprechender Qualifikation beschäftigen. Es muß ferner sichergestellt sein, daß der Student während des Praxissemesters von einem dieser Mitarbeiter betreut werden kann.

Über die Eignung des gewählten Ausbildungsplatzes entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### 5.4 Vorbereitung des Praxissemesters

Der Fachbereich bietet in jedem Semester eine Informationsveranstaltung über Praxissemester an, die dem Studenten Entscheidungshilfe geben soll.

Ferner wird jeweils vor Beginn des Praxissemesters ein Vorbereitungsseminar für die Teilnehmer am Praxissemester durchgeführt.

#### 5.5 Betreuung

Vom Fachbereich wird für jeden Teilnehmer am Praxissemester ein Hochschullehrer benannt, der die Betreuung während des Praxissemesters übernimmt. Dabei soll ein Hochschullehrer nicht mehr als zehn Studenten betreuen. Er sucht die Studenten mindestens einmal am Ausbildungsplatz auf, informiert sich über deren Einsatz und führt Abstimmungsgespräche mit den Betreuern des Betriebes.

Der Fachbereich führt für die Teilnehmer eines Praxissemesters für dessen Dauer in der Regel vierzehntägig ein dreistündiges Seminar in der Hochschule durch. Während des Seminars sollen spezielle Praxisprobleme der einzelnen Teilnehmer sowie allgemeine, mit der praktischen Tätigkeit zusammenhängende Probleme diskutiert und geklärt werden.

An Stelle des alle 14 Tage stattfindenden Seminars können für Studenten, die Praxissemester an von der Hochschule entfernteren Orten ableisten, mindestens zwei eintägige Blockseminare angeboten werden, die auch am Ausbildungsort stattfinden können. Die Entscheidung, für welche Studenten welche Art des Seminars durchgeführt wird, trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

#### 5.6 Nachbereitung durch Anerkennung des Praxissemesters

Die Nachbereitung des Praxissemesters erfolgt nach Abschluß des Praxissemesters in einem Seminar. Das Seminar kann studienbegleitend oder als Blockseminar durchgeführt werden. Der Fachbereichsrat legt für jedes Semester, je nach Zahl der Teilnehmer am vorangegangenen Praxissemester, die Art der Durchführung des Seminars fest. Hierbei sollen durch die Teilnehmer, die betreuenden Hochschullehrer und die betroffenen Fachdozenten die Erfahrungen insgesamt ausgewertet und auch mit dem Ziel diskutiert werden, sie in die Lehre umzusetzen.

Nach Abschluß dieser Veranstaltung entscheidet der betreuende Hochschullehrer nach Anhörung des zuständigen Betreuers im jeweiligen Betrieb, sowie unter Berücksichtigung des Zeugnisses des Ausbildungsbetriebes und nach Vorlage eines schriftlichen Berichtes des Studenten über seine Tätigkeit während des Praxissemesters - wobei Betriebsgeheimnisse zu wahren sind - über die Anerkennung des Praxissemesters. Über die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von dem betreuenden Hochschullehrer eine Bescheinigung ausgestellt.

## 6. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlußformel

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Sie wird in den "Amtlichen Mitteilungen" der Universität-Gesamthochschule-Paderborn veröffentlicht.

Sie gilt für alle Studenten, die ab Wintersemester 1987/88 ihr Studium aufnehmen.

Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung bereits im Hauptstudium befinden, legen die Diplomprüfung auf der Grundlage der bisher gültigen Studienordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Studienordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen; der Antrag ist unwiderruflich. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung noch im Grundstudium befinden, legen die Diplomprüfung nach der neuen Studienordnung und der ihr zugrundeliegenden Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches 15 - Nachrichtentechnik - vom 26.04.1983 und des Beschlusses des Senates der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 1. Juni 1983 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 7.09.1987.

Paderborn, den 7. September 1987

Der Rektor  
der Universität - GH - Paderborn

*Friedrich Buttler*  
(Prof. Dr. Friedrich Buttler)